KANZLEI
Stephan Niehaus
RECHTSANWALT | FACHANWALT | NOTAR

Kanzlei Stephan Niehaus, Denekamper Straße 4, 48529 Nordhorn

Stephan Niehaus
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften
- Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein
- Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein
- Anwaltsnotariat im Deutschen Anwaltverein

Denekamper Straße 4
48529 Nordhorn
Telefon 0 59 21 / 811 95 90
Telefax 0 59 21 / 811 95 99

www.stephan-niehaus.de
anwalt@stephan-niehaus.de

Newsletter Oktober 2026

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

anbei erhalten Sie die im Oktober 2026 veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Gliederung:

§ 1 Arbeitsrecht

1. Materieller Schadensersatz wegen Diskriminierung im Stellenbesetzungsverfahren: Haftungsumfang,
BAG, Urt. v. 10.09.2026 – 8 AZR 153/25

2. Fälligkeit einer Abfindung,
LAG Niedersachsen, Beschl. v. 07.07.2026 – 5 Ta 165/26

3. Leitender Angestellter haftet für Schäden in Millionenhöhe: Eine vom Arbeitgeber finanzierte Directors-and Officers-Versicherung schließt eine Einschränkung der Arbeitnehmerhaftung aus,
LAG Köln, Urt. v. 31.07.2026 – 8 SLa 603/25

4. Rückforderung von Aus- und Fortbildungskosten,
LAG Hamm, Urt. v. 28.08.2026 – 1 SLa 159/26

5. Verwendung der weiblichen Form in einem qualifizierten Arbeitszeugnis für einen männlichen Arbeitnehmer,
LAG Hamm, Beschl. v. 17.09.2026 – 9 Ta 209/26

6. Pflichten zur Arbeitsaufnahme nach „eingeknickter“ Kündigung und Wirksamkeit von Ausschlussklauseln,
LAG Hessen, Urt. v. 09.01.2026 – 10 SLa 614/25

§ 2 Verkehrsrecht

1. Zulässiges Überfahren einer durchgezogenen Linie,
OLG Saatbrücken, Urt. v. 03.07.2026 – 3 U 51/25

2. Kein Haushaltsführungsschaden für untätigen „Nesthocker“,
OLG Schleswig, Urt. v. 16.06.2026 – 7 U 15/25

3. Quotenvorrecht eines Leasingnehmers,
OLG Stuttgart, Urt. v. 24.03.2026 – 6 U 139/25

§ 3 Notariat

1. Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen; durch Reallast gesichertes Leibrentenversprechen zugunsten des Veräußerers; Beginn der 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 S. 2 BGB,
BGH, Urt. v. 24.06.2026 – IV ZR 141/25

2. Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren bei in notarieller letztwilliger Verfügung namentlich nicht benannten (Nach-) Erben,
BGH, Beschluss v. 20.11.2025 – V ZB 40/24

§ 1 Arbeitsrecht

1. Materieller Schadensersatz wegen Diskriminierung im Stellenbesetzungsverfahren: Haftungsumfang,
BAG, Urt. v. 10.09.2026 – 8 AZR 153/25

Der Arbeitgeber ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des AGG bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG verpflichtet, den hierdurch entstandenen materiellen Schaden zu ersetzen. Die sich daraus ergebende Ersatzpflicht des Arbeitgebers ist nicht von vorneherein in ihrem Umfang begrenzt. Die Haftung für Verdienstausfallschäden eines im Stellenbesetzungsverfahren unzulässig benachteiligten Bewerbers, der die Stelle ohne Benachteiligung erhalten hätte, kann aber entfallen, wenn der Zurechnungszusammenhang zwischen Benachteiligung und Schaden nicht (mehr) besteht. Dies kann der Fall sein, wenn der Bewerber eine neue angemessene Beschäftigung gefunden und sie sich verfestigt hat. Zwar kann ein Bewerber, der im Stellenbesetzungsverfahren vom Arbeitgeber unzulässig im Sinne des AGG benachteiligt wurde und der ohne die Benachteiligung eingestellt worden wäre, nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AGG grundsätzlich Ersatz eines ihm entstandenen Schadens wegen entgangenen Arbeitsentgelts verlangen. Die dahingehende Haftung des Arbeitgebers ist nach dieser Norm nicht von vorneherein in ihrem Umfang begrenzt. Ob und in welchem Umfang ein materieller Schaden durch einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot „entstanden“, dh. auf diesen zurückzuführen ist (sog. haftungsausfüllende Kausalität), richtet sich nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen (§§ 249 ff. BGB). Insoweit ist anerkannt, dass die Ersatzpflicht davon abhängt, ob die verletzte Norm nach ihrem Schutzzweck den Eintritt des geltend gemachten Schadens verhindern will. § 15 Abs. 1 AGG soll im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts einen tatsächlichen und wirksamen Schadensausgleich gewährleisten, der zugleich aber den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Dementsprechend entfällt der Zurechnungszusammenhang zwischen diskriminierender

Nichteinstellung und Verdienstausfallschaden, wenn der betroffene Bewerber eine neue angemessene Beschäftigung gefunden und sie sich verfestigt hat.

2. Fälligkeit einer Abfindung,
LAG Niedersachsen, Beschl. v. 07.07.2026 – 5 Ta 165/26

Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz, dem zufolge die in einem Vergleich vereinbarte Abfindung erst mit dem nächsten Gehaltslauf fällig wird. Vielmehr gilt § 271 Abs. 1 BGB und die Abfindung wird sofort, spätestens nach einem angemessenem Abrechnungszeitraum von 14 Tagen fällig.

3. Leitender Angestellter haftet für Schäden in Millionenhöhe: Eine vom Arbeitgeber finanzierte Directors-and Officers-Versicherung schließt eine Einschränkung der Arbeitnehmerhaftung aus,
LAG Köln, Urt. v. 31.07.2026 – 8 SLa 603/25

Das LAG Köln hat in einem nunmehr veröffentlichten Urteil entschieden, dass eine vom Arbeitgeber finanzierte D&O-Versicherung, die Führungskräfte vor den finanziellen Folgen beruflicher Fehlentscheidungen schützen soll, zur vollen Haftung eines leitenden Angestellten führt. Zugleich bestätigte das Gericht die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung des Angestellten, da er durch grob fahrlässiges Verhalten innerhalb von 25 Tagen knapp 60 Überweisungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 50 Mio. EUR veranlasste.

4. Rückforderung von Aus- und Fortbildungskosten,
LAG Hamm, Urt. v. 28.08.2026 – 1 SLa 159/26

Ein einheitliches Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitnehmer und mehreren Arbeitgebern liegt vor, wenn der Zusammenhang der arbeitsvertraglichen Beziehungen es verbietet, diese rechtlich getrennt zu behandeln.
Bildet der eine Arbeitgeber als Ausbildungsakademie den Arbeitnehmer zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch Gewährung der theoretischen Ausbildungsinhalte aus und erhält er zugleich dessen Arbeitsleistung, ohne sie zu vergüten, während der andere Arbeitgeber ein Vollzeitarbeitsverhältnis begründet, aus dem heraus diese Arbeitsleistung beim anderen Arbeitgeber vergütet und Freistellung zur Wahrnehmung der theoretischen Unterrichtsbestandteile gewährt wird, ist bei Vorliegen weiterer Umstände von einem konkludent geschlossenen einheitlichen Arbeitsverhältnis auszugehen.
Investiert der Arbeitgeber in eine Fortbildung des Arbeitnehmers, um bereits aus dem fortlaufenden Qualifikationsgewinn des Arbeitnehmers Einnahmen zu erzielen, die er ohne die laufende Qualifikation nicht hätte, ist dies eine Investition im betrieblichen Interesse, die bei unangemessenem Abwälzen der Risikoverteilung im Arbeitsleben auf den Arbeitnehmer zu einer unangemessenen Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB führt.

5. Verwendung der weiblichen Form in einem qualifizierten Arbeitszeugnis für einen männlichen Arbeitnehmer,
LAG Hamm, Beschl. v. 17.09.2026 – 9 Ta 209/26

Verwendet der Arbeitgeber im erteilten qualifizierten Zeugnis bei einem männlichen Arbeitnehmer – bewusst oder unbewusst – vereinzelt, aber wiederholt die weibliche Form, besteht Anlass zur Vermutung, der Arbeitgeber wolle sich vom Arbeitnehmer sowie dessen Leistung und Verhalten distanzieren. Dies muss der Arbeitnehmer nicht hinnehmen.

6. Pflichten zur Arbeitsaufnahme nach „eingeknickter“ Kündigung und Wirksamkeit von Ausschlussklauseln,
LAG Hessen, Urt. v. 09.01.2026 – 10 SLa 614/25

Während eines Kündigungsschutzprozesses trifft den Arbeitnehmer grundsätzlich keine Pflicht, die Arbeitsleistung bei dem Arbeitgeber wieder aufzunehmen, da der Arbeitgeber mit der Kündigung zumindest konkludent die Ablehnung der Annahme der Arbeitsleistung erklärt hat.

Dies kann ausnahmsweise anders sein, falls der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber ernsthaft die Unwirksamkeit der vorangegangenen Kündigungen eingeräumt und durch eine Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit erklärt hat, er wolle die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als geschuldete Leistung wieder annehmen. In einem solchen Fall kann nach einer Abmahnung auch eine Kündigung in Betracht kommen.

§ 2 Verkehrsrecht

1. Zulässiges Überfahren einer durchgezogenen Linie,
OLG Saatbrücken, Urt. v. 03.07.2026 – 3 U 51/25

Beim Vorbeifahren an einem am rechten Fahrbahnrand haltenden Fahrzeug darf eine durchgezogene Mittelinie überfahre werden, wenn eine Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist und andernfalls die Verengung nicht passiert werden kann.

2. Kein Haushaltsführungsschaden für untätigen „Nesthocker“,
OLG Schleswig, Urt. v. 16.06.2026 – 7 U 15/25

Einem Unfallverletzten ist kein ersatzfähiger Haushaltsführungsschaden entstanden, wenn er zum Zeitpunkt des Unfalls mit 32 Jahren noch im elterlichen Haushalt lebte, vor dem Unfall keinerlei Mitarbeit im Haushalt geleistet hat, dies auch für die Zukunft nicht beabsichtigt war und ein Auszug mit Gründung eines eigenen Hausstandes nicht absehbar geplant und mangels finanzieller Mittel und beruflicher Perspektiven auch nicht realistisch war.

Für erforderliche Pflegeleistungen, die ein Angehöriger für einen Unfallverletzten erbringt, kann dieser – falls solche Ersatzansprüche mangels kongruenter Leistungen nicht gemäß § 116 SGB X auf den Sozialversicherungsträger übergegangen sind – Ersatz in marktgerechter Höhe verlangen, wobei die Höhe gemäß § 287 ZPO geschätzt werden kann.

3. Quotenvorrecht eines Leasingnehmers,
OLG Stuttgart, Urt. v. 24.03.2026 – 6 U 139/25

Ein Leasingnehmer kann sich auf die Grundsätze des Quotenvorrechts berufen.

Kongruente Schadensposten, auf die sich das Quotenvorrecht erstreckt, sind solche, die der von der Kaskoversicherung erfassten Schadensart zugehören; dazu zählen Reparaturkosten, Abschleppkosten und Gutachterkosten.

Ein Leasingnehmer kann Ersatz des merkantilen Minderwerts nur aus abgetretenem Recht des Leasinggebers geltend machen.

§ 3 Notariat

1. Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen; durch Reallast gesichertes Leibrentenversprechen zugunsten des Veräußerers; Beginn der 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 S. 2 BGB,
BGH, Urt. v. 24.06.2026 – IV ZR 141/25

Ein dem Erblasser im Zusammenhang mit der Übertragung eines Grundstücks gegebenes Leibrentenversprechen führt – auch, wenn es durch eine Reallast an dem übertragenen Grundstück besichert wird – nicht zur rechtlich maßgeblichen Weiternutzung des Grundstü-

ckes durch den Erblasser und hindert deshalb die Annahme einer fristauslösenden Leistung im Sinne des § 2325 Abs. 3 S. 2 BGB nicht.

2. Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren bei in notarieller letztwilliger Verfügung namentlich nicht benannten (Nach-) Erben,
BGH, Beschluss v. 20.11.2025 – V ZB 40/24

Die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch das Grundbuchamt ist nur in gesetzlich besonders geregelten, nicht verallgemeinerungsfähigen Ausnahmefällen vorgesehen. Für den Nachweis der Erbfolge nach § 35 Abs. 1 GBO gilt diese Nachweisform nicht.

Sind in einer öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung als Erben oder Nacherben eingesetzte Abkömmlinge namentlich nicht benannt, kann der Nachweis der Erbfolge gegenüber dem Grundbuchamt durch Personenstandsurkunden geführt werden. Der daneben erforderliche Nachweis der negativen Tatsache, dass es keine weiteren Abkömmlinge gibt, kann durch einfache Erklärungen in der Form des § 29 Abs. 1 GBO geführt werden. Ausschließlich dann, wenn gleichwohl auf konkrete Anhaltspunkte gegründete Zweifel an der Erbfolge verbleiben, darf das Grundbuchamt die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Niehaus
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht